

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

Herausgeber der IRZ:



Prof. Dr. **Dirk Hachmeister**, Inhaber des Lehrstuhls für Rechnungswesen und Finanzierung an der Universität Hohenheim in Stuttgart. E-Mail: accounting@uni-hohenheim.de



WP/StB Prof. Dr. **Gernot Hebestreit**, in eigener Praxis, Leverkusen, und Honorarprofessor an der Westfälischen Wilhelms-Universität, Münster. E-Mail: gernot.hebestreit@hebestreit-consulting.de



Prof. Dr. **Roman Rohatschek**, Lehrstuhlinhaber am Institut für Unternehmensrechnung und Wirtschaftsprüfung der Universität Linz sowie stellv. Leiter der OePR (Österr. Prüfstelle für Rechnungslegung), Wien. E-Mail: rohatschek@jku.at
Foto: Gregor Hartl



WP/StB Prof. Dr. **Thomas Senger**, Partner, Grant Thornton Germany AG, Düsseldorf, Honorarprofessor an der Heinrich-Heine-Universität, Düsseldorf, und Mitglied im IFRS Advisory Council der IFRS Stiftung, London. E-Mail: thomas.senger@de.gt.com



Dr. **Evelyn Teitler-Feinberg**, Inhaberin von Teitler Consulting, Accounting + Communication, Zürich. E-Mail: consulting@teitler.ch

//*Stichtag 1.1.2027.* Für Geschäftsjahre ab Januar 2027 sind Unternehmen verpflichtet, IFRS 18 anzuwenden. Über viele Details haben wir bereits in der IRZ berichtet. Mit dem neuen Standard geht zudem eine Modifikation der Kapitalflussrechnung einher. Etwa entfallen Ausweiswahlrechte für erhaltene und gezahlte Zinsen nach IAS 7.

IAS 7 und IFRS 18: Kapitalflussrechnung im Praxisfall

Innerhalb der Serie „Der Fall – die Lösung“ wendet *Silvia Rogler* die Neuerungen und Erkenntnisse auf einen konkreten Fall eines fiktiven Unternehmens zur Aufstellung einer Kapitalflussrechnung unter Berücksichtigung der Neuregelungen von IFRS 18 an. Auf den ersten Blick scheinen die Änderungen nicht gravierend zu sein, doch hier gilt es, sorgfältig hinzusehen. Die Autorin mit einem spannenden Praxisfall samt Lösung – das Top-Thema des Monats!

//*KI im Fokus.* Über kurz oder lang wird es noch einfacher, den Impact von Standardänderungen, auch von IFRS 18, abzuschätzen. Schon jetzt liefern KI-gesteuerte Lösungen eine schnelle erste Einschätzung. Eine Studie von Lündendonk vom letzten Jahr zeigt, inwieweit KI gerade dabei ist, Arbeitstechniken gehörig umzukrempeln. Denkt man diese Entwicklung weiter, so wäre es vorstellbar, dass in der Zukunft der Jahresabschluss von einem KI-Programm aufgestellt, von einem anderen geprüft und von einem weiteren KI-Programm ausgewertet wird. Was bedeutet diese Entwicklung für essenzielle Prinzipien der IFRS, etwa das True and Fair View-Konzept? *Christian Thurow* mit einem überaus interessanten Thema, das die Frage nach dem Umgang mit KI-Programmen aufwirft und derzeit in der Diskussion um KI noch nicht sehr präsent ist. Von daher zeigen seine Ausführungen viel Weitsicht. Wie ist damit umzugehen, dass die Entstehung der generierten Daten nicht mehr nachvollziehbar ist, was bedeuten (unerkannte) Verzerrungen im Datenmuster? Was passiert, wenn es zu „Meinungsverschiedenheiten“ zwischen verantwortlicher Stelle und KI kommt, z.B. bei Rückstellungsbildung oder *Going Concern*? KI-Programme sind komplexe, selbstlernende Programme, deren Output u.U. einer „Black Box“ entspringt und nur noch schwer nachvollziehbar ist. Sie sehen, letztlich läuft die Thematik auf die Letztverantwortung der Geschäftsführung hinaus. Dennoch, so meint *Christian Thurow*, könnte es in Zukunft möglicherweise eine Pflicht geben, abweichende Auffassungen zwischen KI und Geschäftsführung im Anhang offenzulegen. Es wird interessant.

Übrigens, der Verlag C.H.Beck hat in den letzten Wochen/Monaten einige äußerst hilfreiche KI-Produkte gelauncht. Fast möchte man sagen, er haut eine Innovation nach der anderen raus – im positiven Sinne gemeint (<https://ch.beck.de/fmyt>). Die Entwicklung ist rasant.

Doch zurück zum aktuellen Heft: Lesen Sie gerne noch mehr: noch mehr zur Omnibus-Initiative, mehr zu Wahlrechten nach IFRS (Teil 3 der Serie) oder etwa zur Zielerreichung bei der variablen Vergütung von Vorständen in Österreich und Deutschland.

Eva Trischberger, IRZ-Redaktion